

Satzung

Satzung des Ski-Club Höchststadt e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Ski-Club Höchststadt e. V.“.
Er wurde am 20.5.1979 neu gegründet.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Höchststadt an der Aisch und ist unter der Nummer VR 20553 im Vereinsregister beim Amtsgericht Erlangen eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Mai eines Jahres und endet mit dem 30. April des darauf folgenden Jahres.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V.
Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Vereinstätigkeit

- (1) Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Sports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung. Eine wesentliche Aufgabe sieht der Verein in der sportlichen und charakterlichen Förderung von Jugendlichen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

- (3) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere durch
- Abhaltung von geordneten Sportstunden (Skigymnastik)
 - Ausführung von sportlichen Veranstaltungen (Skifahrten mit und ohne Skikurse)
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vor gebildeten Übungsleitern
 - Beteiligung an Verbandsveranstaltungen (Tagungen, Kurse, Fortbildung, Ausbildung)
 - Beschaffung und Unterhalt der notwendigen Sportgeräte.

Zur Durchführung dieser Aufgaben darf der Verein Vermögen ansammeln und Rücklagen bilden. Der Verein wird zwar ehrenamtlich geführt, ist aber berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben nebenamtliche bezahlte Kräfte zu beschäftigen.

- (4) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

- (2) Außerordentliche Mitglieder können Schnupper-, Kurz- und Zeitmitgliedschaften erwerben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder haben mit Vollendung des 16. Lebensjahres aktives, mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Satzung am Vereinsleben und an allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Der Vorstand bestimmt, ob dies entgeltlich oder unentgeltlich gestattet wird.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen sowie die Interessen des Vereins zu fördern.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- Austritt
 - Ausschluss
 - Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis
 - Tod
 - Zeitablauf der Schnupper-, Kurz- oder Zeitmitgliedschaft
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

- (3) Bei grober Verletzung der Satzung sowie der Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane, bei unwürdigem Verhalten und Schädigung des Ansehens des Vereins durch ein Mitglied kann der Vorstand den sofortigen Ausschluss beschließen. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt. Die Streichung kann durch den Vorstand erst vorgenommen werden, wenn seit der Absendung der Mahnung, welche den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 6 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten. Dieser ist im Voraus am Ende des Monats Mai zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Für jeden vollen Kalendermonat, in dem keine Mitgliedschaft vorgelegen hat, wird der Beitrag um ein Zwölftel gekürzt.
- (2) Über die verschiedenen Varianten der Schnupper-, Kurz- und Zeitmitgliedschaften und der für diese zu leistenden Geldbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung jährlich neu. Ein Umstieg auf ganzjährige Mitgliedschaft ist jederzeit möglich, wobei in diesem Falle die anteilige Anrechnung der für die Schnupper-, Kurz- und Zeitmitgliedschaft bezahlten Beiträge zu erfolgen hat.
- (3) Die Beschlussfassung über die Beiträge gemäß § 6 Abs. 1 und 2 erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Beiträge können bei Vorliegen von triftigen Gründen gestundet oder erlassen werden. Über die Stundung/den Erlass entscheidet der Vorstand.
- (5) Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Ehrenmitglieder und Ehrungen

- (1) Mitglieder, die sich um den Verein langjährig verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorständen ernannt werden. Über Ehrungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (2) Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 8 Organe des Vereins

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus dem „Geschäftsführenden Vorstand“ sowie weiteren Vorstandsmitgliedern.

Den geschäftsführenden Vorstand bilden:

der 1. Vorsitzende
der 2. Vorsitzende und
der Schatzmeister

Der geschäftsführende Vorstand ist „Vorstand“ im Sinne des § 26 BGB. Je zwei seiner Mitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.

Der geschäftsführende Vorstand bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik. Ihm obliegt die Vereinsführung, d.h. die Vertretung nach innen und außen, die Steuerung aller Vereinsaktivitäten, die Abwicklung eines geordneten Schriftverkehrs und die Führung aller dafür notwendigen Dokumentationen, eine ordnungsgemäße Kassenverwaltung mit genauer Buchführung der Ein- und Ausgaben sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Darüber hinaus ist er für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Mitarbeiter berufen oder einstellen.

Zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes sind von der Mitgliederversammlung zusätzlich zu wählen:

der Schriftführer
der Pressewart
der Vergnügungswart
ein oder mehrere Sportleiter
ein oder mehrere Jugendleiter

Diese bilden den „Erweiterten Vorstand“.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen. Wählbar sind Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (3) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des erweiterten Vorstandes.

§ 10 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung von Dritten verrichten zu lassen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, nebenamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 11 Sitzung des Vorstands

- (1) Zur Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher, einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
- (2) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie durch Beiträge und Spenden aufgebracht.
- (2) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Die Einladung hat mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist bei Einhaltung einer Frist von drei Wochen und der Bekanntgabe der Tagesordnung auch einzuberufen, wenn Entscheidungen von besonderer Tragweite erforderlich sind, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Der Vorstand kann beschließen, dass Presse, Rundfunk und Fernsehen zur Mitgliederversammlung eingeladen werden.
- (4) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens enthalten:
 - Jahresbericht des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters
 - Jahresbericht des Schatzmeisters
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes
 - Neuwahlen des Vorstandes (falls satzungsgemäß fällig)
 - Anträge
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
- (6) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung bedürfen insbesondere:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
 - Beschlussfassung über Änderung dieser Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
 - Beschlussfassung über das Beitragswesen
 - Beschlussfassung über Anträge aus den Reihen der Mitglieder
 - Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Bei Wahlen kann der Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Absprache einen Wahlausschuss übertragen werden.
 - (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes ordentliche Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

§ 15 Jugendordnung

Die Jugend im Verein ist im Rahmen dieser Satzung nach eigener Jugendordnung selbständig organisiert. Es gelten die dortigen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung. Diese trifft auch die entsprechenden Regelungen in Bezug auf Jugendversammlung und Jugendvorstand.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung selbst ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

- (2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Höchststadt, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 17 Haftung des Vereins

Der Verein haftet für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports oder bei Veranstaltungen erleiden, im Rahmen der bestehenden Versicherungsverträge.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 29. Mai 2008 im TSV-Sportheim, An der Ziegelhütte 3, in Höchststadt beschlossen und tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 20.05.1979, die damit ihre Gültigkeit verliert.

Höchststadt, den 29. Mai 2008

Der geschäftsführende Vorstand:

.....
Hubert Scheidel, 1. Vorsitzender

.....
Gerald Fischer, 2. Vorsitzender

.....
Gudrun Kolb, Schatzmeister